

## Beilage XX.

# Bericht

des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Jagdgesetzes für Vorarlberg.

### Hoher Landtag!

Die von der hohen k. k. Regierung mit Zuschrift der hohen k. k. Statthalterei in Innsbruck vom 22. Oktober d. J. Z. 25082 in der 6. Sitzung des Landtages am 25. Oktober eingebrachte Vorlage eines Jagdgesetzes für Vorarlberg umfaßt die gesetzliche Regelung der Jagdwesen im vollen Umfange und würden hiedurch auch die in den letzten Sessionen beschlossenen Gesetze über Wildschonung, Jagdkarten und Wildschadenbergütung ersetzt und mit Inkrafttreten des Jagdgesetzes außer Wirksamkeit gebracht.

Der neue Entwurf entspricht nun in mehrfacher Beziehung nicht unsern Verhältnissen und enthält insbesondere in den §§ 2, 40, 43, 46, 51, 64 und 65 Bestimmungen, die weit weniger geeignet sind, die Landwirthschaft gegen Wildschaden zu schützen, als dieses durch die dormalen in Kraft stehenden Gesetze geschieht.

Ferner dürften jene Bestimmungen des Gesetzentwurfes, die den nöthigen Schutz gegen nicht der Schonung unterliegende schädliche Thiere bieten sollten §§ 55 und 56 als zu wenig weitgehend angesehen werden.

Anderer den hierländigen Verhältnissen entsprechende Bestimmungen, die in dem vom Landes-Ausschusse in der Session des Jahres 1887 eingebrachten und vom hohen Landtage angenommenen Jagdgesetzentwurfe Aufnahme fanden, finden sich in der Regierungsvorlage nicht vor.

Es könnten nun zwar all die angeführten Mängel durch entsprechende Abänderungen der angezogenen Paragrafen, sowie durch Aufnahme weiterer die hierortigen Verhältnisse berücksichtigenden Bestimmungen entsprochen werden, es bliebe aber dabei fraglich, ob die Regierung alle die gewünschten Aenderungen und Ergänzungen acceptiren würde.

Es dürfte sich daher empfehlen, nicht sofort in die Berathung des Gesetz-Entwurfes einzugehen, sondern den Landes-Ausschuß mit der Umarbeitung des Gesetzes und mit den nöthigen Verhandlungen mit der Regierung zu betrauen. Dadurch würde auch die Möglichkeit geschaffen, die Ansicht von Sachverständigen und Interessirten über diese Vorlage einzuholen.

Auf Grund dieser Erwägungen stellt der volkswirtschaftliche Ausschuss den

**Antrag:**

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, den vorliegenden Entwurf eines Jagdgesetzes für Vorarlberg den Verhältnissen und Bedürfnissen des Landes entsprechend, umzuarbeiten, diesbezüglich das Einvernehmen mit der k. Regierung zu pflegen und den modificirten Entwurf dem Landtage in nächster Session in Vorlage zu bringen.“

Bregenz, am 27. Oktober 1890.

**Johannes Thurnher,**  
Obmann.

**Mart. Thurnher,**  
Berichterstatter.



**Regierungs - Vorlage eines Jagdgesetzes**  
für das Land Vorarlberg.

**Gesetz** vom . . . . .

womit ein Jagdgesetz für das Land Vorarlberg erlassen wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

**Artikel I.**

Das nachfolgende Jagdgesetz für das Land Vorarlberg tritt drei Monate nach seiner Kundmachung durch das Landesgesetzblatt in Wirksamkeit.

Mit demselben Zeitpunkte treten die bisherigen, den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

**Artikel II.**

Jagdgebiete, hinsichtlich deren das Eigenjagdrecht im Sinne des § 5 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154, bestand, nach dem § 6. des nachfolgenden Jagdgesetzes jedoch entfällt, und welche vor der Kundmachung desselben verpachtet worden sind, unterliegen den im § 6, hinsichtlich der Ausübung des Jagdrechtes enthaltenen Vorschriften erst nach Ablauf jener Pachtung.

**Artikel III.**

Die zur Zeit des Beginnens der Wirksamkeit des nachfolgenden Jagdgesetzes auf Grund des Gesetzes vom 1. Oktober 1887, R. G. Bl. Nr. 45,

beziehungsweise des Gesetzes vom 1. April 1890, L. G. Bl. Nr. 11, ausgestellten Jagdkarten behalten, die ihnen nach Maßgabe der letzteren Gesetze noch zukommende Gültigkeit.

Artikel IV.

Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.





# Jagdgesetz

## für das Land Vorarlberg.

### I. Das Jagdrecht und dessen Ausübung.

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1.

Das Jagdrecht besteht in der ausschließlichen Berechtigung, innerhalb des zustehenden Jagdgebietes die jagdbaren Thiere zu hegen, zu verfolgen, zu fangen und zu erlegen, sowie dieselben und deren etwa abgetrennte nutzbare Theile, wie abgeworfene Geweihe u. dgl. sich anzueignen.

In Betreff des Federwildes begreift das Jagdrecht auch die ausschließliche Berechtigung zur Aneignung der gelegten Eier in sich.

##### § 2.

Jagdbare Thiere im Sinne dieses Gesetzes sind:  
Das Edel- und Damwild,  
die Gemse,  
das Reh,  
der Feldhase, der Alpenhase, das wilde Kaninchen,  
das Murmelthier,  
der Biber,  
der Dachß,  
das Auer-, Kappel-, Birk-, Hasel-, Stein-,  
Schnee- und Rebhuhn,  
die Wachtel, der Wachtelkönig,  
der Fasan,  
der Kiebitz,  
die verschiedenen Schnepfenarten, als: Walbschnepfe, Bekassine, Moorschnepfe, Sumpfhahn, Regenpfeifer, Brachvogel u. a.

die Wasserhühner, insbesondere die Bläs- und  
Rohrhühner,  
der wilde Schwan,  
die Wildgans,  
die Wildentenarten, als: Stock-, Bläß-, Krick-  
ente u. a.,  
die Wildtaubenarten.

Die Statthalterei kann im Verordnungswege  
auch noch andere Thierarten als jagdbare erklären.

## § 3.

Das Jagdrecht ist mit dem Grundeigenthume  
verbunden und steht daher dem jeweiligen Grund-  
besitzer zu.

In Betreff der Ausübung dieses Rechtes tritt  
nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses  
Gesetzes entweder die Befugnis zur Eigenjagd,  
d. i. die freie Verfügung des Berechtigten über  
die Form der Ausübung seines Jagdrechtes (eigene  
Regie, Verpachtung u. s. w.) oder die Ausschließung  
dieser freien Verfügung durch die gesetzlich vorge-  
schriebene Verpachtung des Jagdrechtes ein.

## § 4.

Die Befugnis zur Eigenjagd steht dem Besitzer  
einer zusammenhängenden Grundfläche von wenig-  
stens 115 ha (Eigenjagdgebiet) zu, wobei es keinen  
Unterschied macht, ob diese ganze Grundfläche in  
einer Ortsgemeinde liegt oder sich auf das Gebiet  
mehrerer Ortsgemeinden erstreckt. Auch macht es  
mit den aus § 6 sich ergebenden Ausnahmen  
keinen Unterschied, ob der Besitzer eine physische  
oder juristische, eine einzelne Person oder eine  
Mehrheit von Personen ist; im letzteren Falle  
muß jedoch der Besitz räumlich ungetheilt sein.

## § 5.

Die Befugnis zur Eigenjagd steht ferner zu:

- a) dem Besitzer von solchen Gärten (Zier- oder  
Gemüsegärten) oder Parkanlagen, ohne Unter-  
schied ihres Flächenmaßes, welche sich bei  
einem Wohnhause befinden und durch eine  
natürliche oder künstliche ständige Umfrie-  
dung (Hecke, Gitter, Mauer u. dgl.) derart  
umschlossen sind, daß der Zutritt dritter  
Personen ohne Verletzung oder Uebersetzung  
der Umfriedung auf keinem anderen Wege  
als durch die an letzterer angebrachten schließ-  
baren Thüren oder Thore thunlich erscheint;

- b) dem Besitzer einer solchen Grundfläche, ohne Unterschied ihres Flächenmaßes und ihrer Widmung und Lage, welche durch eine Mauer, ein Gitterwerk oder eine ähnliche ständige Anlage derart umschlossen ist, daß unter gewöhnlichen Verhältnissen (das heißt abgesehen von Schneeverwehungen und dergleichen, die Wirkung der Umfriedung abschwächenden Zufälligkeiten) das außer der umfriedeten Fläche vorherrschende Haarwild in diese Fläche nicht eintreten kann.

Auf den eben unter a und b bezeichneten Grundflächen dürfen jedoch keine Herstellungen angebracht werden, welche das aus dem anrainernden fremden Jagdgebiete — in den Fällen unter b bei etwa eintretenden außergewöhnlichen Verhältnissen — einwechselnde Wild wieder auszuwechseln verhindern;

- c) dem Besitzer von Grundflächen, welche der Wildhegung gewidmet und gegen den Wechsel des gehegten Wildes von und nach allen anderen benachbarten Grundstücken vollkommen abgeschlossen sind (Thiergärten), gleichfalls ohne Unterschied des Flächenmaßes.

Im Streitfalle darüber, ob eine Grundfläche im Sinne vorstehender Bestimmungen als umschlossen, beziehungsweise als Thiergarten anzusehen ist, ist die politische Bezirks-Behörde zur Entscheidung berufen.

### § 6.

Einer Gemeinde steht die Eigenjagd gemäß § 4 nur hinsichtlich der zum Gemeindevermögen gehörigen, sei es im eigenen oder fremden Gemeindegebiete gelegenen Grundfläche und überdies bloß dann zu, wenn die Gemeinde ein eigenes Statut besitzt.

Hinsichtlich der einer Gemeinschaft von Berechtigten im Wege der Servitutenablösung abgetretenen, sowie der im gemeinschaftlichen Besitze einer anderen agrarischen Gemeinschaft befindlichen Grundfläche steht die Eigenjagd gemäß § 4 den Nutzungsberechtigten nicht zu.

### § 7.

Als zusammenhängend im Sinne des § 4 ist eine Grundfläche dann zu betrachten, wenn die einzelnen Grundstücke unter sich in einer solchen



Verbindung stehen, daß man von einem Grundtheile zum anderen gelangen kann, ohne einen fremden Grundbesitz zu überschreiten.

Wege, Eisenbahnen und deren Zugehör, Flüsse und Bäche, welche die Grundfläche durchschneiden, sowie ganz oder theilweise derselben inneliegende stehende Gewässer begründen keine Unterbrechung des Zusammenhanges und sind in dieser Hinsicht selbst Inseln als mit den Ufergrundstücken zusammenhängend zu betrachten.

Dagegen wird der für die Eigenjagd erforderlichen Zusammenhang zwischen räumlich auseinanderliegenden Grundstücken durch den Längenzug eines durch fremde Grundstücke führenden Weges oder fließenden Gewässers nicht hergestellt.

### § 8.

Die in der Gemarkung einer Ortsgemeinde liegenden Grundstücke, hinsichtlich deren die Befugnis zur Eigenjagd überhaupt nicht besteht oder nicht nach § 10 in Anspruch genommen wird, bilden das Gemeindejagdgebiet.

Das Jagdrecht auf dem Gemeindejagdgebiete (Gemeindejagd) ist durch die politische Bezirksbehörde zu Gunsten der Grundbesitzer zu verpachten.

In Rücksicht auf diese Verpachtung werden die Grundbesitzer durch die Gemeindevertretung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes vertreten.

## B. Feststellung der Jagdgebiete.

### § 9.

Die Feststellung der Jagdgebiete hat jeweilig für die nächstfolgende Jagdpachtperiode stattzufinden. Die Jagdpachtperiode beträgt zehn Jahre. Nur in Fällen, in denen die Gemeindevertretung aus triftigen Gründen eine Verlängerung oder Abkürzung bei der politischen Bezirksbehörde vor Schluß des vorletzten Jahres der laufenden Pachtperiode beantragt, kann die Statthalterei die Verlängerung bis auf höchstens 14 und die Abkürzung bis auf mindestens 6 Jahre verfügen.

Gegen diese Verfügung ist ein Recurs nicht statthaft.

### § 10.

Sechs Monate vor Ende der jeweilig laufenden Jagdpachtperiode hat die politische Bezirks-



behörde an ihrem Amtssitze und in der Gemeinde ein Edict kundzumachen, womit diejenigen Grundbesitzer, welche für die kommende im Edict zu bezeichnende Jagdpachtperiode (§ 9) auf Grund des § 4 die Befugnis zur Eigenjagd beanspruchen, aufgefordert werden, diesen Anspruch binnen sechs Wochen bei der politischen Bezirksbehörde anzumelden und in angemessener Weise zu begründen.

Die politische Bezirksbehörde hat die Anmeldungen und Nachweise zu prüfen, die etwa noch nöthigen Erhebungen vorzunehmen und hiernach die Eigenjagdgebiete gemäß § 4, sowie das zu verpachtende Gemeindejagdgebiet festzustellen.

Eigenjagden gemäß § 4, welche hiebei nicht innerhalb der obigen Frist von sechs Wochen zur Ausschreibung aus dem Gemeindejagdgebiete angemeldet wurden, gehören für die nächste Pachtperiode zum Gemeindejagdgebiete.

Eigenjagden im Sinne des § 5 bleiben hingegen schon als solche von dem Gemeindejagdgebiete ausgeschlossen, ohne daß es hierzu einer besonderen Anmeldung seitens der betreffenden Grundbesitzer oder einer näheren Bezeichnung dieser Eigenjagden bei Feststellung des Gemeindejagdgebietes bedürfte.

#### § 11.

Wenn zwei oder mehrere Gemeindevertretungen vor Erlassung des im § 10 erwähnten Edictes beschließen, daß die Gemeindejagdgebiete oder Theile derselben zu einem gemeinschaftlichen Jagdgebiete zu vereinigen sind, so hat die politische Bezirksbehörde diese Vereinigung dann zu verfügen, wenn keine erheblichen Bedenken hinsichtlich der Jagdausübung entgegenstehen.

Wenn anderseits die Gemeindevertretung vor dem eben bezeichneten Zeitpunkte die Zerlegung des Gemeindejagdgebietes in mehrere, besonders zu verpachtende Theile beschließt, so hat die politische Bezirksbehörde diese Zerlegung dann zu verfügen, wenn besondere Verhältnisse, wie namentlich die Verschiedenartigkeit der Jagd, diese Zerlegung rechtfertigen; doch darf die Fläche keines dieser Theile weniger als 115 ha betragen.

#### § 12.

Behufs entsprechender Arrondirung anstoßender Gemeindejagdgebiete kann die politische Bezirksbehörde bei Feststellung dieser Gebiete nach Anhörung der betheiligten Gemeindevertretungen ein-

zelne Theile von dem einen Gemeindejagdgebiete abtrennen und dem anderen zuweisen; doch darf hiedurch die Fläche eines Gemeindejagdgebietes nicht unter 115 ha sinken.

### C. Verpachtung der Gemeindejagden.

#### § 13.

Beträgt ein Gemeindejagdgebiet weniger als 115 ha, so steht zunächst dem Besitzer der anrainenden, in Gemäßheit des § 4 bestehenden Eigenjagd und bei mehreren solchen anrainenden Eigenjagden zunächst dem Besitzer der in längerer Ausdehnung angrenzenden Eigenjagd die Befugnis zu, die ganze Gemeindejagd für die betreffende Pachtperiode vor jedem anderen, ohne Versteigerung zu dem Preise zu pachten, welcher sich für die Fläche derselben bei Zugrundelegung des für das Hektar der nächstgelegenen, in öffentlicher Versteigerung verpachteten Gemeindejagd erzielten Pachtshillings rechnungsmäßig ergibt.

Walten besondere Umstände ob, vermöge welcher dieser Maßstab nicht entspricht, so ist der Pachtshilling von der politischen Bezirksbehörde nach Anhörung der Gemeindevertretung und des betreffenden Eigenjagdbesitzers festzustellen.

Zur Erklärung über die Ausübung dieser Befugnis ist den in Betracht kommenden Eigenjagdbesitzern von der politischen Bezirksbehörde eine angemessene Frist zu bestimmen.

#### § 14.

Beträgt ein Gemeindejagdgebiet mehr als 115 ha und wird ein, letzteres Ausmaß nicht erreichender Theil desselben

- a) von einer in Gemäßheit des § 4 bestehenden Eigenjagd dem ganzen Umfang nach oder zu zwei Dritttheilen des Umfanges umschlossen, — oder
- b) durch eine solche Eigenjagd von dem übrigen Gemeindejagdgebiete derart abgetrennt, daß man auf das Trennstück ohne Ueberschreitung der Gemeindegrenzen nur über die zur Eigenjagd gehörigen Grundstücke, beziehungsweise über die durch dieselben führenden Wege gelangen kann, so hat der Besitzer der Eigenjagd das Recht, die Jagd auf dem vorbezeichneten Theile (Enclave) des Gemeindejagdgebietes für die betreffende Pachtperiode vor jedem

anderen, ohne Versteigerung zu dem Preise zu pachten, welcher sich für diese Fläche bei Zugrundelegung des für das Hektar der nächstgelegenen, in öffentlicher Versteigerung verpachteten Gemeindejagd erzielten Pachtshillings rechnermäßig ergibt.

Walten besondere Umstände ob, vermöge welcher dieser Maßstab nicht entspricht, so ist der Pachtshilling von der politischen Bezirksbehörde nach Anhörung der Gemeindevertretung und des betreffenden Eigenjagdbesizers zu bestimmen.

Wird die Enclave durch mehrere der vorerwähnten Eigenjagden in der im Alinea 1 bezeichneten Weise umschlossen (lit. a), beziehungsweise abgetrennt (lit. b), so steht das bezeichnete Recht der Verpachtung zunächst dem Besizer der in längerer Ausdehnung an die Enclave grenzenden Eigenjagd zu.

Wird durch die Ausübung des Vorpachtrechtes des Gemeindejagdgebietes unter 115 ha sinken, so kann das Vorpachtrecht nur dann ausgeübt werden, wenn der Eigenjagdberechtigte mit der Enclave auch die Jagd auf dem restlichen Theile des Gemeindejagdgebietes pachtet, wobei hinsichtlich der Bemessung des Pachtshillings für diesen restlichen Theil die gleichen Bestimmungen, wie für die Enclave selbst Anwendung finden.

Zur Erklärung über die Ausübung des in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Rechtes ist den in Betracht kommenden Eigenjagdbesizern von der politischen Bezirksbehörde eine angemessene Fallfrist zu bestimmen.

### § 15.

Unbeschadet der aus den §§ 13, 14 und 25 sich ergebenden Ausnahmen sind die Gemeindejagden im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verpachten.

Zu diesem Zwecke hat die politische Bezirksbehörde sofort nach der von ihr für die betreffende Pachtperiode vorgenommenen Feststellung des Gemeindejagdgebietes die Versteigerung der Gemeindejagd in einer der im Bezirke am meisten verbreiteten Zeitungen auszusprechen, sowie am Sitze der politischen Bezirksbehörde, in der betreffenden Gemeinde und in den umliegenden Gemeinden in ortsüblicher Weise kundzumachen.

Diese Ausschreibung hat die wesentlichsten Angaben über die zu versteigernde Jagd, den Aus-



rufapreis die Dauer der Verpachtung (§ 9) und das Erforderliche in Betreff des zu erlegenden Badiums zu enthalten; es ist ferner in diese Kundmachung die ausdrückliche Bemerkung aufzunehmen, daß, wenn infolge der endgiltigen Entscheidung über etwa noch anhängige Recurse oder im Sinne weiterer Bestimmungen dieses Gesetzes ein Zuwachs oder Abfall an dem Gemeindejagdgebiete eintritt der bei der Versteigerung erzielte Pachtzins eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnisse des Flächenmaßes des Zuwachses oder Abfalles erfährt.

## § 16.

Die Verpachtung der Gemeindejagd (§§ 13, 14 und 15) wird von der politischen Bezirksbehörde auf die Dauer der festgestellten Pachtperiode (§ 9) vorgenommen; es bleibt jedoch dieser Behörde vorbehalten, den betreffenden Gemeindevorsteher damit zu betrauen.

Der Verpachtungsact, sowie insbesondere das Versteigerungsprotokoll sind nach den durch die Statthaltereie festzustellenden Formularen auszufertigen.

## § 17.

Personen, welche gemäß § 41 von der Erlangung der Jagdkarte ausgeschlossen sind, ferner Gemeinden — ausgenommen solche mit eigenem Statute — sowie agrarische Gemeinschaften (§ 6, Alinea 2) als solche können zur Pachtung einer Gemeindejagd (§§ 13, 14 und 15) nicht zugelassen werden.

Alle diese Vorschriften umgehenden Verträge sind ungiltig.

## § 18.

Eine Jagdgesellschaft kann zur Pachtung einer zu versteigernden Gemeindejagd zugelassen werden, mit Ausschluß jener Mitglieder, denen etwa die Erlangung der Jagdkarte gesetzlich benommen ist. (§ 41.)

## § 19.

Auf Grund der Versteigerungsactes hat die politische Bezirksbehörde die Zuweisung der versteigerten Jagd vorzunehmen, und zwar an denjenigen, welcher das höchste Anbot gestellt hat,

wobei jedoch die Anbote solcher Personen, welche gemäß der §§ 17 und 18 von der Pachtung ausgeschlossen sind, außer Betracht zu bleiben haben.

Im Falle eines gegen diese Zuweisung gerichteten und für begründet befundenen Recurses ist auf die Außerkraftsetzung der vorgenommenen Versteigerung und auf die neuerliche Verpachtung der Gemeindejagd für die restliche Dauer der Pachtperiode zu erkennen, es wäre denn, daß die über den Recurs entscheidende Behörde die Gemeindejagd einem anderen Offerenten, von welchem ein Recurs verlangt, zuzuweisen findet.

Wird gegen die erfolgte Zuweisung der Jagd ein Recurs eingebracht, so bleibt gleichwohl der Erstehende bis zur etwaigen endgiltigen Außerkraftsetzung der Versteigerung Pächter der Gemeindejagd.

Hat die politische Bezirksbehörde die Jagd keinem der Bieter zugewiesen, und wird hiegegen recurriert, so ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Recurs in Gemäßheit des § 24 vorzugehen.

Wird gegen die in Gemäßheit der §§ 13 und 14 erfolgte Verpachtung einer Gemeindejagd ein Recurs eingebracht, so bleibt bis zur endgiltigen Außerkraftsetzung der Verpachtung ebenfalls derjenige Pächter der Gemeindejagd, dem dieselbe verpachtet wurde.

#### § 20.

Der Pächter hat binnen 14 Tagen nach erfolgter Zuweisung der Gemeindejagd (§§ 13, 14 und 15) die mit dieser Zuweisung, beziehungsweise Verpachtung etwa verbundenen Kosten zu ersetzen und außerdem eine Caution im Betrage eines einjährigen Pachtshillings bei der politischen Bezirksbehörde zu erlegen.

Die Caution haftet für Geldstrafen, zu denen der Pächter in Betreff der gepachteten Gemeindejagd verurtheilt wird, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen in Betreff der gepachteten Gemeindejagd erlaufen, und zu deren Tragung der Pächter verhalten wird, endlich für den Pachtshilling, sowie für die Erfüllung der sonstigen dem Pächter aus dem Pachtvertrage obliegenden Verbindlichkeiten.

Sinkt die Caution unter den Betrag des einjährigen Pachtshillings, so hat die politische Bezirksbehörde dem Pächter die Ergänzung derselben

binnen 14 Tagen auf die ursprüngliche Höhe aufzutragen.

Die Caution hat in Bargeld, in Staats- oder anderen für pupillarischer erklärten Wertpapieren, nach dem Börsencurs des Erlagstages berechnet, oder in Einlagebüchern inländischer Sparkassen zu bestehen.

Vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit wird dem Pächter die Caution, insoweit dieselbe nicht für die Zwecke, für welche sie haftet, in Anspruch genommen wird, zurückgestellt.

#### § 21.

Der erste Pachtshilling ist binnen 14 Tagen nach erfolgter Zuweisung der Gemeindejagd und jeder folgende vier Wochen vor Beginn des Pachtjahres bei der Gemeindevorsteherung zu erlegen.

Wird der Pachtshilling nicht zur festgesetzten Zeit erlegt, so hat auf die hierüber erfolgte Anzeige des Gemeindevorstehers die politische Bezirksbehörde den Pächter unter Festsetzung einer Frist von 14 Tagen und unter Androhung der Auflösung des Pachtens (§ 28, Z. 1) zur Zahlung aufzufordern.

#### § 22.

Der Pachtshilling für die Gemeindejagd fließt in die Gemeindefasse. Die Gemeindevertretung hat innerhalb vier Wochen nach dem jeweiligen Erlage des jährlichen Pachtshillings in ortsüblicher Weise kundzumachen, daß die einzelnen Grundbesitzer die auf sie nach der Größe ihres in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundbesitzes entfallenden Antheile binnen einer festzusetzenden Frist — bei sonstigem Verfall zu Gunsten der Gemeindefasse — beheben können.

Diese Frist darf nicht weniger als vier Wochen betragen.

#### § 23.

Die theilweise oder gänzliche Ueberlassung einer gepachteten Gemeindejagd (§§ 13, 14 und 15) in Aftpacht ist untersagt. Hingegen kann mit Genehmigung der politischen Bezirksbehörde nach Anhörung der Gemeindevertretung eine im Versteigerungswege gepachtete Gemeindejagd an einen Dritten, welcher nicht in Gemäßheit der §§ 17 und 18 von der Pachtung ausgeschlossen ist, für die restliche Pachtperiode abgetreten werden.



## § 24.

Kann die Verpachtung der Gemeindejagd im Versteigerungswege nicht erzielt werden, so sind durch die politische Bezirksbehörde nach Anhörung der Gemeindevertretung Sachverständige zur Verwaltung der Jagd insolange zu bestellen, bis eine neuerliche Verpachtung auf die restliche Dauer der Pachtperiode gelingt.

Die mit dieser Verwaltung der Jagd verbundenen Kosten sind aus der Gemeindefasse zu bestreiten, in welche auch die sich ergebenden Einnahmen fließen. Mit Schluß jeden Jahres ist die Abrechnung vorzunehmen und das Ergebnis derselben von der Gemeindevorsteherung innerhalb des Monats Jänner in ortsüblicher Weise kundzumachen.

Auf die Vertheilung eines etwaigen Reingewinnes finden die Bestimmungen des § 22 Anwendung. Ein allfälliger Abgang ist über Begehren der Gemeindevorsteherung von den Grundbesitzern nach der Größe ihres in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundbesitzes zu decken.

## § 25.

Hat in Gemäßheit der §§ 9—12 die Feststellung der Dauer der nächstfolgenden Pachtperiode und der für selbe bestehenden Jagdgebiete stattgefunden, so kann die hienach festgestellte Gemeindejagd, insoweit nicht ein Vorpachtrecht auf Grund der §§ 13 und 14 eintritt und ausgeübt wird, demjenigen, welcher die Gemeindejagd für die ablaufende Periode in Pacht hat, für die festgestellte nächste Pachtperiode ohne Versteigerung aus freier Hand von der politischen Bezirksbehörde nach Anhörung der Gemeindevertretung verpachtet werden, wenn derselbe vor Erlassung der im § 15 bezeichneten Kundmachung darum ansucht, und einen Pachtschilling anbietet, welcher für das Hektar um wenigstens 20 Procent höher ist, als der auf das Hektar entfallende Pachtschilling der ablaufenden Pachtperiode.

Auf die in diesem Falle ohne Versteigerung erfolgende Zuweisung der Gemeindejagd finden die Bestimmungen des § 15, Alinea 3, in Betreff des etwaigen Zuwachses oder Abfalles am Gemeindejagdgebiete und am Pachtschillinge, sowie die Bestimmungen des § 19, Alinea 3, Anwendung.

Hat infolge eines gegen diese Zuweisung der Gemeindejagd ergriffenen Recurses die neuerliche Verpachtung der Gemeindejagd stattzufinden, so ist dieselbe für die restliche Dauer der Pachtperiode vorzunehmen.

#### D. Auflösung der behördlich erfolgten Jagdverpachtung.

##### § 26.

Die durch die Behörde nach diesem Gesetze vorgenommene Jagdverpachtung erlischt — die Fälle des § 27 ausgenommen — mit dem Tode des Pächters beziehungsweise desjenigen, an welchen die Pachtung mit behördlicher Genehmigung (§ 23) abgetreten wurde.

Inwieferne eine Aenderung in den Eigentumsverhältnissen an dem für die Gestaltung der Jagdgebiete maßgebenden Grundbesitze eine Rückwirkung auf die durch die Behörde vorgenommenen Jagdverpachtungen ausübt, ist in den §§ 30 bis 33 bestimmt.

##### § 27.

Die auf Grund der §§ 13 oder 14 gepachteten Jagden gehen mit dem Tode des Pächters oder mit einer aus sonstigem Anlasse eintretenden Veränderung in der Person des Besitzers des anrainenden, beziehungsweise enclaveirenden Eigenjagdgebietes für die restliche Dauer der Pachtperiode auf den neuen Besitzer dieses Gebietes über.

##### § 28.

Jede durch die Behörde vorgenommene Jagdverpachtung kann von der politischen Bezirksbehörde als aufgelöst erklärt werden, wenn der Pächter:

1. Die Caution oder deren Ergänzung oder den Pachtschilling innerhalb der hierfür festgesetzten Frist nicht erlegt, oder
2. den gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Beaufsichtigung der Jagd (§ 34) nicht nachkommt, oder
3. sich sonstiger Uebertretungen dieses Gesetzes wiederholt schuldig macht, oder
4. die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte verliert.

## § 29.

Die im Sinne der §§ 26 und 28 frei werdende Jagd ist von der politischen Bezirksbehörde für die restliche Dauer der Pachtperiode

1. insoferne es sich um eine Enclave (§ 14) handelt, dem Gemeindejagdgebiete einzuverleihen, wenn nicht ein anderes Vorpachtrecht im Sinne des § 14 eintritt und ausgeübt wird;

2. insoferne es sich um ein sonstiges Gemeindejagdgebiet handelt, im Wege der Versteigerung zu verpachten, wenn nicht ein anderes Vorpachtrecht im Sinne des § 13 eintritt und ausgeübt wird.

In beiden Fällen haftet der frühere Pächter, sofern ihn ein Verschulden an der Auflösung des mit ihm bestandenen Pachtvertrages trifft, für die zum Zwecke der Neuverpachtung aufgelaufenen Kosten, sowie für den etwaigen Ausfall am Pachtschillinge.

Können die Kosten der Neuverpachtung vom früheren Pächter nicht hereingebracht werden, so sind dieselben vom neuen Pächter gemäß § 20 Alinea 1 zu ersetzen.

## E. Aenderungen am Grundbesitze.

## § 30.

Entsteht erst im Laufe der Pachtperiode ein Gebiet der im § 4 bezeichneten Art, so tritt die Befugnis zur Eigenjagd auf demselben erst mit der nächsten Pachtperiode unter Voraussetzung der ordnungsmäßigen Anmeldung dieses Jagdgebietes (§ 10) ein. Liegen jedoch die Theile dieses Eigenjagdgebietes in verschiedenen Gemeinden mit verschieden ablaufenden Pachtperioden, so kann die vorerwähnte Befugnis erst bei Feststellung der Jagdgebiete jener Gemeinde im Wege der vorgeschriebenen Anmeldung geltend gemacht werden, in welcher die Pachtperiode zuletzt abläuft.

Inzwischen bleiben die einzelnen Theile dieses neu entstandenen Eigenjagdgebietes den betreffenden Gemeindejagden einverleibt.

## § 31.

Geht im Laufe der Pachtperiode ein Grundbesitz, welcher für diese Periode als Eigenjagdgebiet im Sinne des § 4 angemeldet und anerkannt war, in einzelnen Theilen auf mehrere



Eigenthümer über, so bleibt hinsichtlich jener Theile dieses Besitzes die Befugnis zur Eigenjagd aufrecht, welche noch immer den Erfordernissen des § 4 entsprechen.

Jene Theile des getheilten Grundbesitzes hingegen, welche diesen Erfordernissen nicht mehr entsprechen, sowie jene als Eigenjagdgebiete anerkannten Grundflächen überhaupt, welche im Laufe der Pachtperiode das für Eigenjagdgebiete vorgeschriebene Ausmaß von 115 ha oder den erforderlichen Zusammenhang verlieren, hat die politische Bezirksbehörde über Anlangen der Gemeindevertretung, des Gemeindejagdpächters oder eines sonst Betheiligten für die restliche Dauer der Pachtperiode dem Gemeindejagdgebiete zuzuweisen, vorbehaltlich eines etwa im Sinne der §§ 13 oder 14 eintretenden Vorpachtrechts.

## § 32.

Verliert ein Eigenjagdgebiet, dessen Besitzer ein Gemeindejagdgebiet auf Grund des § 13 oder eine Enclave auf Grund des § 14 gepachtet hat, seine Eigenschaft als anrainendes oder umschließendes beziehungsweise abtrennendes Eigenjagdgebiet, so hat die politische Bezirksbehörde über Anlangen der Gemeindevertretung, des Gemeindejagdpächters oder eines sonst Betheiligten das betreffende Gemeindejagdgebiet für die restliche Dauer der Pachtperiode im Wege der Versteigerung zu verpachten, beziehungsweise die Enclave dem Gemeindejagdgebiete einzuberleiben, insofern nicht in dem einen wie in dem anderen Falle ein weiteres Vorpachtrecht im Sinne der §§ 13 oder 14 eintritt und ausgeübt wird.

## § 33.

Entstehen im Laufe der Pachtperiode Eigenjagden der im § 5 bezeichneten Art, so scheiden dieselben sofort mit ihrer Entstehung aus der behördlich verpachteten Jagd aus.

Tritt an einem derartigen Jagdgebiete eine solche Veränderung ein, daß demselben die Eigenschaft eines Eigenjagdgebietes gemäß § 5 nicht mehr zukommt, so ist es von der politischen Bezirksbehörde über Anlangen der Gemeindevertretung, des Gemeindejagdpächters oder eines sonst Betheiligten für die restliche Dauer der Pachtperiode dem Gemeindejagdgebiete einzuberleiben, insofern nicht ein Vorpachtrecht im Sinne des § 14 eintritt und ausgeübt wird.

## II. Jagdpolizeiliche Bestimmungen.

### A. Jagdaufsicht.

#### § 34.

Jeder Besitzer einer Eigenjagd der im § 4 bezeichneten Art und jeder Pächter einer Gemeindejagd ist verpflichtet, zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Jagd ein Jagdschutzpersonal (Jagdhüter) in entsprechender Anzahl zu bestellen und dasselbe in Gemäßheit der bezüglichen Vorschriften als ein für den Wachtdienst zum Schutze der Landescultur bestelltes Wachpersonale bestätigen und beeidigen zu lassen.

Wenn keine Bedenken obwalten, können auch die erwähnten Besitzer und Pächter von Jagden, vorausgesetzt, daß sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, selbst als Jagdhüter bestätigt und beeidigt werden.

#### § 35.

Das bestätigte und beeidigte Jagdschutzpersonale ist befugt, in Ausübung seines Dienstes ein Jagdgewehr, sowie ein kurzes Seitengewehr zu tragen, darf jedoch gegen dritte Personen von diesen Waffen nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch machen.

### B. Jagdkarten.

#### § 36.

Niemand darf ohne eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Jagdkarte die Jagd ausüben.

Das Formulare der Jagdkarte und das Nähere über die Herstellung und Verrechnung dieser Karten wird von der Statthalterei im Verordnungswege festgestellt.

#### § 37.

Zur Ausstellung der Jagdkarte ist die politische Bezirksbehörde, in deren Amtsgebiet der Bewerber um eine Jagdkarte seinen jeweiligen Aufenthaltsort hat, berufen, und können Jagdkarten auch an Fremde, das heißt an in Vorarlberg sich nicht aufhaltende Personen, von einer politischen Bezirksbehörde daselbst erteilt werden.

#### § 38.

Die Jagdkarte kann entweder für das laufende Kalenderjahr oder für dasselbe und die zwei folgenden Kalenderjahre ausgestellt werden.

Die Jagdkarten, welche für die bestätigten und beeidigten Jagdhüter in der etwa gleichzeitigen Eigenschaft als bestellter Jäger ausgefolgt werden, sind auf die Dauer dieser ihrer Bestellung auszustellen.

## § 39.

Die Jagdkarte ist für den gesammten Umfang des Landes Vorarlberg und nur für die Person, auf deren Namen sie lautet, gültig und darf daher nicht an andere abgetreten werden; sie gibt keine Berechtigung ohne Zustimmung des Jagdberechtigten zu jagen.

Die Besitzer haben die Karte bei Ausübung der Jagd stets mit sich zu führen und auf Verlangen den Sicherheitsorganen vorzuweisen.

## § 40.

Für die einjährige Jagdkarte ist eine Taxe von 3 fl., für die dreijährige Jagdkarte eine solche von 9 fl. zu entrichten. Diese Taxen fließen in den Landesculturfond.

Von der Entrichtung der Taxe für die Jagdkarte sind befreit: die Schüler von Forstschulen und die Forstpraktikanten während ihrer Studien-, beziehungsweise Lehrzeit.

Die nach § 38, Alinea 2 auszustellenden Jagdkarten unterliegen der Entrichtung einer Taxe nicht; jedoch hat die politische Bezirksbehörde die taxfreie Ausfolgung solcher Karten insofern zu verweigern, als aus den Umständen zu entnehmen ist, daß durch die angebliche Bestellung der betreffenden Jäger nur eine Umgehung der Taxpflicht bezweckt wird.

## § 41.

Die Ausstellung einer Jagdkarte ist zu verweigern:

- a) Minderjährigen, insoferne nicht für dieselben von ihren Vätern oder Vormündern, für Schüler einer Forstschule von der Direction, für Forstlehrlinge und Gehilfen vom Lehrherrn oder ihrem Vorgesetzten darum ange sucht wird;
- b) den im Taglohn stehenden Arbeitern und den aus wohlthätigen Anstalten oder aus Gemein demitteln unterstützten Armen;
- c) Geisteskranken und Trunkenbolden;
- d) Personen, welche, insoweit sie nach den bezüglichlichen Vorschriften eines Waffenpasses be-



- dürfen, sich mit einem solchen nicht ausweisen können;
- e) für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf der Strafzeit jenem, der eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Person oder des Eigenthums;
- f) für die Dauer von drei Jahren nach Ablauf der Strafzeit demjenigen, der nach § 335 des Strafgesetzes eines Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens durch unvorsichtige Handhabung von Schusswaffen oder der Uebertretung des Diebstahls oder der Diebstahltheilnehmung schuldig erkannt wurde;
- g) für die Dauer von zwei Jahren demjenigen, welcher wiederholt wegen Uebertretung der Vorschriften über die Wildschonung oder über Jagdkarten gestraft wurde.

## § 42.

Die Jagdkarte ist ohne Rückstellung der hiefür erlegten Taxe einzuziehen, wenn nach der Ausstellung in Betreff der Person des Inhabers einer der obigen Ausschließungsgründe (§ 41) eintritt oder bekannt wird.

## C. Schonvorschriften.

## § 43.

Die Statthalterei hat im Verordnungswege Schonzeiten für jene jagdbaren Thiere festzusetzen, für welche die Festsetzung solcher Zeiten behufs Erhaltung eines den jagdlichen Verhältnissen des Landes angemessenen Wildstandes erforderlich ist.

Während der Schonzeit darf die in Schonung befindliche Wildgattung weder gejagt, noch gefangen oder getödtet werden.

## § 44.

Wenn sich in einem Jagdgebiete die Verminderung einer Wildgattung im Interesse der durch dieselbe geschädigten Land- oder Forstwirtschaft als nothwendig herausstellt, so hat die politische Bezirksbehörde den Abschuss einer bestimmten Anzahl Wildstücke in dem betreffenden Jagdgebiete selbst während der Schonzeit anzuordnen.

## § 45.

Die politische Bezirksbehörde kann einen späteren Beginn oder einen früheren Schluß der

Schonzeit bestimmter Wildgattungen für einzelne oder für alle Jagdgebiete ihres Bezirkes gestatten, wenn dies mit Rücksicht auf die örtlichen oder klimatischen Verhältnisse gerechtfertigt erscheint. Diese Ausnahmen dürfen jedoch nur für das jeweilig laufende Jahr zugestanden werden.

## § 46.

Die politische Bezirksbehörde kann die Jagd auf bestimmte Wildgattungen in einzelnen oder in allen Jagdgebieten ihres Bezirkes auf die Dauer von höchstens zwei Jahren innerhalb derselben Pachtperiode ganz einstellen, wenn besondere Umstände dies als zweckmäßig erscheinen lassen.

Aus einer derartigen Einstellung erwächst dem Jagdpächter kein Anspruch auf einen Nachlaß am Pachtschilling.

## § 47.

Die Bestimmungen der §§ 43 bis 46 finden auf Thiergärten rücksichtlich des daselbst gehegten und durch die Umschließung des Thiergartens am Wechsel behinderten Wilbes (§ 5, lit. c) keine Anwendung.

## § 48.

Nach Ablauf von acht Tagen nach eingetretener Schonzeit und während der übrigen Dauer dieser Zeit darf die in Schonung befindliche Wildart weder im lebenden Zustande noch todt, in ganzen Stücken oder zerlegt in Läden, auf Märkten, in Gasthäusern oder in anderer Art zum Verfaufe ausgebaut werden.

Dieses Verbot gilt auch rücksichtlich jenes Wilbes, welches aus den im § 5 bezeichneten Eigenjagden, aus Wildkammern oder von außerhalb des Landes her stammt.

## § 49.

Wenn Wild in Ausführung der Bestimmungen der §§ 44 und 45 außerhalb der allgemeinen Schutzzeit (§ 43) erlegt, oder bei der im § 89 angeordneten Veräußerung erworben wird, hat im ersteren Falle die politische Bezirksbehörde, im zweiten Falle der Gemeindevorstand jene Ausnahmen von dem Verbote des § 48, welche zur Vertretung des Wilbes nothwendig sind, unter angemessenen Vorzichten gegen allfällige Mißbräuche einzuräumen und die nöthigen Bescheinigungen darüber auszustellen.

## D. Sonstige jagdpolizeiliche Bestimmungen.

## § 50.

Es ist jedermann verboten, irgend ein Jagdgebiet ohne Bewilligung des Jagdberechtigten mit einem Gewehre versehen zu durchstreifen, es läge denn die Berechtigung oder Verpflichtung hiezu in seiner amtlichen Stellung.

Wird jemand wider dieses Verbot von einem öffentlichen Wachorgane mit einem Gewehr außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege, oder solcher Wege betreten, welche allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benützt werden, so kann ihm das Gewehr sofort abgefordert werden, und ist derselbe verhalten, es ohne Weigerung abzugeben.

Das abgenommene Gewehr ist ohne Verzug der politischen Bezirksbehörde abzuliefern.

## § 51.

Vom Beginne der Fruchtreife bis zu beendigter Ernte darf, vorbehaltlich einer besonderen Gestattung des Fruchteigenthümers, auf den betreffenden Feldern weder gejagt, noch getrieben, noch das Wild mit Hunden aufgesucht werden.

Ausgenommen von diesem Verbote sind Felder, welche mit Klee oder Mohar, mit Kartoffeln oder mit Reihensaaten von Mais, Rüben, Kraut oder mit anderen in weiten Abständen gedrückten Feldfrüchten bestellt sind.

## § 52.

In der nächsten Umgebung von Ortschaften, von einzelnen Häusern und Scheunen darf zwar das Wild aufgesucht und getrieben, nicht aber mit Schußwaffen erlegt werden.

## § 53.

Zum Fange der jagdbaren Thiere dürfen Fangeisen, Fallen und andere Vorrichtungen zum Selbstfange nicht verwendet werden.

Ein angeschossenes oder in anderer Art verwundetes Wild, das in ein fremdes Jagdgebiet überseht, darf dorthin nicht verfolgt werden; dessen etwaige weitere Verfolgung, Erlegung und Befiznahme bleibt vielmehr dem Jagdberechtigten desjenigen Jagdgebietes vorbehalten, in welchem sich das Wild befindet.



## § 54.

Wildschweine und für die persönliche Sicherheit gefährliche Thiere dürfen nur in Thiergärten, welche gegen Ausbruch dieser Thiere ganz sicher verwahrt sind, gehalten werden.

## § 55.

In Freiheit angetroffene Bären, Wölfe, Luchse, Wildkazen und Wildschweine können von jedermann gefangen, erlegt und hiedurch erworben werden.

Folgende Thiere, als: Füchse, Edel- und Steinmarder, Mltisse, Wiesel, Eichhörnchen, Hamster, Fischottern, die Adlerarten, der Wanderfalk, der Blaufußfalk, der Lerchenfalk, der Zwergfalk, die Gabelweihe, der schwarze Milan, der Hühnergeier, der Sperber, der Rohrgeier, der Fischreiher, der Kormoran, die Taucher, die Möven, der Uhu, die große Sperrelster, die kleine Sperrelster, die Elster, der Kolkrabe, die Rabenträhe, die Nebelträhe — können innerhalb des Jagdgebietes vom Jagdberechtigten, ferner auf eigenem Grunde vom Grundeigenthümer und mit dessen Zustimmung auch von dritten Personen, endlich auf öffentlichem Gute von jedermann gefangen oder erlegt und in Besitz genommen werden.

Inwieferne dem Fischereiberechtigten weitergehende Befugnisse zustehen, ist nach den die Binnenfischerei betreffenden Vorschriften zu beurtheilen.

## § 56.

Zum Fange der im § 55 bezeichneten Thiere kann der Jagdberechtigte auch Fangeisen, Fallen und andere Vorrichtungen zum Selbstfange anwenden; doch darf dies nicht an Stellen geschehen, an welchen sich hieraus leicht eine Gefahr für Menschen oder Nuthtiere ergeben könnte, und müssen jedenfalls dabei solche Zeichen aufgestellt werden, die von jedermann unschwer wahrgenommen und erkannt werden können.

Das Legen von Selbstschüssen ist unbedingt verboten.

Soll die Verfolgung der vorbezeichneten Thiere durch andere Personen mit der Feuerwaffe oder auf andere jagdgemäße Weise stattfinden, so bedarf es hiezu der vorläufigen Zustimmung des Jagdberechtigten, außer im Falle einer zur Sicherheit der Person oder des Eigenthums bringend

gebotenen Abwehr oder wenn von der politischen Behörde die Treibjagd angeordnet wird.

§ 57.

Die Statthalterei kann im Verordnungswege noch andere Thierarten den Bestimmungen des § 55 unterwerfen. In derselben Weise kann die Statthalterei einzelne Thierarten von den Bestimmungen des § 55 ausnehmen.

§ 58.

Hunde, welche abseits von Häusern oder Herden allein jagend angetroffen werden, und Katzen, welche im Felde oder Wald herumstreifen, können vom Jagdberechtigten oder seinen Jägern getödtet werden.

### III. Jagd- und Wildschaden.

#### A. Schadenersatzpflicht.

§ 59.

Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte ist verpflichtet,

- a) den bei der Ausübung der Jagd von ihm selbst, von seinem Jagdpersonal und seinen Jagdgästen oder durch die Jagdhunde dieser Personen verursachten Schaden (Jagdschaden),
- b) den innerhalb seines Jagdgebietes von den jagdbaren Thieren an Grund und Boden und an dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachten Schaden (Wildschaden)

nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ersetzen.

Wenn das Recht zur Ausübung der Jagd mehreren Personen zusteht, haften diese für Jagd- und Wildschäden zur ungetheilten Hand.

§ 60.

Schäden, welche durch jagdbares Streif- oder Wechselwild verursacht werden, sind gleichfalls vom Jagdberechtigten jenes Gebietes zu ersetzen, wo der Schade verursacht wurde.

§ 61.

Schäden, welche an Grund und Boden oder an dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen durch aus Thiergärten ausgebrochene, nicht-jagd-

hare Thiere verursacht werden, sind gleichfalls von dem Jagdberechtigten des Gebietes zu ersetzen, wo der Schade verursacht wurde.

## § 62.

Dem zum Ersatz von Jagdschäden (§ 59, lit. a) Verpflichteten steht es frei, den Regress gegen den unmittelbar Schuldtragenden im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Für die in § 61 bezeichneten Schadenersätze bleibt dem Jagdberechtigten der im ordentlichen Rechtswege geltend zu machende Regress gegen den Thiergartenbesitzer vorbehalten, wobei ihm der Beweis obliegt, daß der bezahlte Schade durch die Thiere des letzteren entstanden ist.

## § 63.

Jeder Grundbesitzer ist befugt, seine Grundstücke gegen das Eindringen des Wildes zu verwahren, doch dürfen die hiezu getroffenen Vorkehrungen nicht etwa zum Fangen des Wildes eingerichtet sein. Hierbei sind in Gegenden an Wässern geeignete Vorrichtungen anzubringen, damit das Wild sich bei Anschwellung des Wassers retten könne.

Jedermann ist ferner befugt, das Wild von seinen Grundstücken durch hiezu bestimmte Personen, durch Aufstellung von Wildscheuchen, Nachtfeuer u. d. gl. m. ferne zu halten oder abzutreiben. Sollte sich bei einer solchen Gelegenheit ein Wildstück verletzen oder zugrunde gehen, so ist der Jagdberechtigte nicht befugt, dafür einen Ersatz zu fordern.

## § 64.

Auch der Jagdberechtigte kann die innerhalb seines Jagdgebietes gelegenen fremden Grundstücke durch Einzäunungen oder andere Vorsichtsmaßregeln gegen Wildbeschädigungen schützen, insoweit der Grundbesitzer hiedurch in der Benützung seines Grundes nicht beeinträchtigt wird.

Der Jagdberechtigte bleibt für den trotz solcher Vorkehrungen vom Wilde zugefügten Schaden ersatzpflichtig, wenn nicht von ihm dargethan wird, daß der Zweck dieser Vorkehrungen durch ein Verschulden des Beschädigten vereitelt worden ist.

## § 65.

Wildschäden in Obst-, Gemüse- und Ziergärten, in Baumschulen und an einzeln stehenden



jungen Bäumen sind nur dann zu ersetzen, wenn dargethan ist, daß der Schade erfolgte, obgleich zum Schutze der beschädigten Objekte solche Vorkehrungen vom Besitzer getroffen waren, welche geeignet sind, unter gewöhnliche Verhältnissen den Wildschaden zu verhindern.

## § 66.

Wildschäden an erntereifen oder schon geernteten aber noch nicht eingebrachten Erzeugnissen sind dann nicht zu ersetzen, wenn dargethan wird, daß zur Zeit, als der Schade erfolgte, die Einbringung der Erzeugnisse bei ordentlicher Wirthschaftsführung bereits hätte geschehen können und sollen, oder daß, insoferne es sich um Erzeugnisse handelt, welche auch im Freien aufbewahrt werden können, solche Vorkehrungen mangelten, durch welche ein ordentlicher Grundwirth diese Erzeugnisse vor Wildschaden bewahrt.

## § 67.

Wenn Jagd- oder Wildschäden an Getreide und anderen Bodenerzeugnissen, deren voller Werth sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte vorkommen, so ist der Schade in demjenigen Anfange zu ersetzen, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

## § 68.

Bei Ermittlung des Jagd- oder Wildschadens nach dem Umfange, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt, ist der wahre Verlust, welchen der Beschädigte an den Erzeugnissen seiner Grundstücke erlitten hat, nach Abzug des Aufwandes, der ihn bis zur Einbringung der Ernte getroffen hätte, in Anrechnung zu bringen.

Insoferne der Schade nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirthschaft durch Wiederanbau in demselben Jahre hätte ausgeglichen werden können, ist auch hierauf bei der Abschätzung Rücksicht zu nehmen.

## B. Verfahren.

## § 69.

Über den Anspruch auf Ersatz von Jagd- und Wildschäden entscheidet die politische Behörde. In erster Instanz ist die politische Behörde des Bezirkes zuständig, in welchem die Beschädigung stattgefunden hat.

## § 70.

Der Beschädigte hat seinen genau bezifferten Schadenersatzanspruch bei der politischen Bezirksbehörde zu einer Zeit, in welcher der Schaden noch wahrgenommen und beurtheilt werden kann, bei sonstigem Erlöschen des Anspruches auf Entschädigung anzubringen.

In den im § 67 bezeichneten Fällen ist die Angabe der ziffermäßigen Höhe des Ersatzanspruches nicht erforderlich, und kann dem nach § 74 zu überreichenden neuerlichen Ansuchen vorbehalten bleiben.

## § 71.

Die politische Bezirksbehörde hat rechtzeitig die nöthigen Erhebungen an Ort und Stelle mit Beiziehung der Parteien, deren Ausbleiben jedoch die Vornahme der Amtshandlung nicht hindert, sowie eines von ihr zu bestimmenden Sachverständigen zu pflegen. In wichtigeren und schwierigeren Fällen kann die politische Bezirksbehörde zur Vornahme dieser Erhebungen zwei Sachverständige beiziehen.

Als Sachverständige dürfen nur unbefangene und unbescholtene Fachmänner verwendet werden, welche entweder ein für allemal oder fallweise auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu beeiden sind.

## § 72.

Bei der commissionellen Erhebung hat der Leiter der Amtshandlung zunächst einen sich auch auf die Kosten des Verfahrens beziehenden Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen. Mißlingt dieser Versuch, so hat sich der Sachverständige zunächst darüber auszusprechen:

1. Ob die Beschädigung thatsächlich durch Wild, beziehungsweise bei Ausübung der Jagd erfolgte, ferner etwa

2. in wieferne die Angaben der Parteien über die in Gemäßheit der §§ 64—66 den Schadenersatzanspruch beeinflussenden Verhältnisse vom sachlichen Standpunkte begründet erscheinen.

## § 73.

In jenen Fällen, in denen der Betrag des Schadens sogleich in sicherer und verlässlicher Weise constatirt werden kann, hat sich der Sachverständige auch sofort über die Höhe des Jagd-

oder Wildschadens auszusprechen, worauf die politische Behörde die Entscheidung über den Ersatz zu fällen hat.

## § 74.

In jenen Fällen hingegen, in denen nach dem Ausspruche des Sachverständigen zum Behufe einer richtigen Schadensschätzung die Erntezeit abgewartet werden muß, hat die politische Bezirksbehörde den Beschädigten zu verständigen, daß er bei sonstigen Erldischen des Anspruches auf Entschädigung rechtzeitig um die Vornahme eines zweiten amtlichen Augenscheines noch vor Beginn der Ernte einzuschreiten hat. Ueber dieses Einschreiten hat die politische Bezirksbehörde den Augenschein unter Beziehung der Parteien, und, wo thunlich, des beim ersten Augenschein verwendeten, wenn dies aber nicht möglich sein sollte, eines anderen nach den Vorschriften des § 71 zu bestellenden Sachverständigen vorzunehmen. Hierbei hat der Leiter der Amtshandlung zunächst einen sich auch auf die bisherigen Kosten des Verfahrens erstreckenden Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen.

Mißlingt der Vergleichsversuch, so hat sich der Sachverständige unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 68 über die Höhe des Jagd- oder Wildschadens auszusprechen.

Die politische Bezirksbehörde hat sodann die Entscheidung über den Ersatz zu fällen.

## § 75.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen der politischen Bezirksbehörde zugewiesenen Erhebungen über die Jagd- und Wildschäden können von dieser Behörde fallweise dem Gemeindevorsteher übertragen werden.

## § 76.

Die politische Bezirksbehörde hat gleichzeitig mit der Entscheidung über den Schadenersatz auch über die Kosten des bezüglichen Verfahrens zu erkennen. Ueber besonderes Ansuchen der betreffenden Partei ist über diese Kosten auch dann zu erkennen, wenn die Nothwendigkeit der Entscheidung über den Schadenersatz entfallen ist.

Als Kosten des Verfahrens können nur ange-  
setzt werden:

1. Die Kosten für die Intervention des behördlichen Organes und des Sachverständigen bei



den vorgenommenen Augenscheinen, sowie die Kosten der Zustellungen und die Stempelgebühren (Amtskosten);

2. die den Parteien anlässlich ihrer Theilnahme an den Localaugenscheinen und anlässlich ihres etwa von der politischen Behörde angeordneten Erscheinens vor dieser Behörde erwachsenen Barauslagen, insoweit diese Auslagen nothwendig sind (Parteikosten), ausschließlich etwaiger Kosten für rechtskundigen Beistand.

### § 77.

Hinsichtlich der Tragung der im § 76 bezeichneten Kosten gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Amtskosten sind — vorbehaltlich des unter Zif. 3 bezeichneten Falles — von dem zur Leistung eines Schadenersatzes verurtheilten Beklagten zu tragen.

Wird hingegen der Kläger mit dem gestellten Ansprüche gänzlich abgewiesen, so hat er die Amtskosten zu tragen.

2. Auf Ersatz der Parteikosten hat weder der Kläger noch der Beklagte Anspruch. Ausnahmen von diesem Grundsatz finden im Falle der Zif. 3, sowie in den nachbezeichneten Fällen statt:

a) Wenn dem Kläger der volle von ihm bezifferte Schadenersatz (§ 70) zugesprochen wurde, so sind die Parteikosten des Klägers vom Beklagten zu ersetzen;

b) wird der Kläger gänzlich abgewiesen, so hat er die Parteikosten des Beklagten zu ersetzen;

3. Ist ein bei dem Vergleichsversuche (§§ 72 und 74) vom Beklagten fruchtlos angebotener Vergleichsbetrag nicht geringer gewesen, als der dem Kläger zugesprochene Betrag, so kann über Verlangen des Beklagten dem Kläger der Ersatz eines angemessenen Theiles der Amtskosten sowie der Parteikosten des Beklagten auferlegt werden.

Etwaige Kosten für rechtskundigen Beistand hat in allen Fällen jede Partei selbst zu tragen.

### C. Vertragsmäßige Regelung des Schadenersatzes.

#### § 78.

Im Wege des Uebereinkommens mit den Grundbesitzern können hinsichtlich des Ersatzes der Jagd- und Wildschäden von den Bestimmungen

dieses Gesetzes abweichende Vereinbarungen getroffen werden, deren Geltendmachung auf dem ordentlichen Rechtswege zu geschehen hat.

#### IV. Allgemeine Bestimmungen über Behörden und Verfahren außer Straffällen.

##### § 79.

Die Handhabung dieses Gesetzes steht nach Maßgabe der in den einzelnen Bestimmungen bezeichneten Zuständigkeit der politischen Bezirksbehörde oder der Statthalterei zu. Dieselben haben hiebei, insofern es sich um fachliche Fragen handelt, auch außer den Fällen der §§ 71 und 74 nach Einvernehmung eines oder erforderlichen Falles mehrerer Sachverständiger vorzugehen.

Die Statthalterei hat vor Erlassung der ihr in diesem Gesetze vorbehaltenen Verordnungen den Landesausschuß einzuvernehmen und in den Fällen der §§ 2, Alinea 2, 43 und 57 die Genehmigung des Ackerbauministeriums einzuholen.

Die politischen Behörden haben sich in Jagdangelegenheiten, soweit dies behufs Beschleunigung und Verwohlfeilung einer Amtshandlung angemessen und sonst zulässig erscheint, insbesondere der Beihilfe der ihnen zugetheilten Organe der Forstpolizei (Landesforstinspektoren, Forsttechniker und Forstwarte in den Bezirken) zu bedienen, denen es obliegt, anlässlich ihrer Vereisungen und Begehungen auch die Zustände der Jagd wahrzunehmen und die hiernach sich ergebenden Berichte und Anträge zu erstatten.

##### § 80.

Im Falle eine mit der politischen Verwaltung betraute Gemeinde eine Eigenjagd innerhalb des eigenen Gemeindegebietes besitzt, steht die Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz hinsichtlich aller diese Eigenjagd betreffenden Angelegenheiten, in denen die Gemeinde als Partei aufzutreten hätte, der Statthalterei zu.

##### § 81.

Die Verhandlungen mit Parteien sind in der Regel mündlich, unter Zulassung von rechts- und fachkundigen Beiständen zu führen.

Auch außer den Fällen der §§ 16 und 75 können zur Vornahme einzelner Amtshandlungen von der politischen Behörde die betreffenden Gemeindevorsteher abgeordnet werden.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebnis des etwa erzielten Uebereinkommens, oder, wenn ein solches nicht zustande gekommen ist, die Erklärungen der Parteien und ihre Begründung, sowie die allfälligen Gegenbemerkungen zu enthalten hat.

## § 82.

Außer in Fällen des Erfasses von Jagd- und Wildschäden gelten hinsichtlich der Tragung der Kosten des Verfahrens, worüber die politischen Behörden mit der Hauptsache instanzmäßig zu entscheiden haben, folgende Bestimmungen:

1. Die Kosten sind zunächst von jener Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens angefücht oder durch ihr Verschulden veranlaßt hat;
2. die politische Behörde hat zu erkennen, ob und wie diese Kosten im einzelnen Falle etwa auch anderen oder allen an der Verhandlung beteiligten Parteien theilweise aufzuerlegen wären, nach Maßgabe des Interesses der Parteien an der Regelung der Hauptsache und mit Rücksicht auf den Umstand, ob etwa einzelne, sonst entbehrliche Auslagen durch das Verhalten der einen oder der anderen Partei verursacht worden sind.

## § 83.

Der Recurs gegen eine Entscheidung der politischen Bezirksbehörde geht an die Statthalterei, jener gegen eine Entscheidung der Statthalterei — mit Ausnahme des im § 9 bezeichneten Falles — an das Ackerbauministerium. Gegen eine von der Statthalterei bestätigte Entscheidung über Jagd- und Wildschäden findet kein weiterer Recurs statt.

Der Recurs ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei der politischen Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, schriftlich oder mündlich einzubringen.

## § 84.

Der rechtzeitig eingebrachte Recurs hat in der Regel aufschiebende Wirkung, außer in den Fällen des § 19, Alinea 3 und 5, beziehungsweise § 25, Alinea 2, sowie dann, wenn Rücksichten der öffentlichen Sicherheit oder die drohende Gefahr eines Schadens die unverzügliche Ausführung einer aufgetragenen Maßregel erheischen.



## V. Uebertretungen und Strafen.

## § 85.

Die Gemeindevorstände, die k. k. Gendarmerie, sowie die bestätigten und beeideten Jagdhüter sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Uebertretungen zur Kenntniss der politischen Bezirksbehörde zu bringen.

Die gleiche Verpflichtung liegt insbesondere auch den Organen der Marktpolizei hinsichtlich des im § 48 enthaltenen Verbotes ob.

## § 86.

Uebertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften oder besonderen Anordnungen werden, insofern nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden geahndet, welche Geldstrafe im Falle der Wiederholung, sowie dann, wenn mit der Uebertretung ein erheblicher Nachtheil verbunden war, bis zu einhundert Gulden erhöht werden kann.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerten ist die Geldstrafe in Arreststrafe umzuwandeln, wobei fünf Gulden Einem Tage Arrest gleichzuhalten sind.

Bei schwereren, längere Zeit hindurch fortgesetzten oder wiederholten Uebertretungen dieses Gesetzes kann an Stelle der Geldstrafe auf Arreststrafe von 1 bis 20 Tagen erkannt werden.

## § 87.

Bei Uebertretungen der §§ 43, 46 und 48, welche von dem Jagdberechtigten selbst, beziehungsweise von Händlern und Wirthen begangen werden, ist zugleich auf den Verfall des wider die Vorschrift gefangenen oder erlegten, beziehungsweise zum Verkaufe ausgetobenen Wildes zu erkennen.

Bei Uebertretungen der §§ 53, Alinea 1 und 56, Alinea 2, ist auf den Verfall der verbotenen Geräthe zu erkennen ohne Unterschied, ob sie dem Uebertreter gehören oder nicht.

Im Falle des § 50, Alinea 3, kann bei Bestrafung des Uebertreters auch das abgenommene Gewehr als verfallen erklärt werden.

## § 88.

Werden verbotene Geräte (§§ 53, Alinea 1 und 56, Alinea 2) beim Ausliegen in Beschlag genommen, ohne daß die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person wegen ihrer Anwendung stattfinden könnte, so ist selbständig auf den Verfall dieser Geräte zu erkennen.

## § 89.

Wild, abgenommene Gewehre und verbotene Geräte, welche als verfallen erklärt wurden, sind vom Gemeindevorsteher im Wege der öffentlichen Feilbietung zu Gunsten des Armenfondes jenes Ortes zu veräußern, wo die Beschlagnahme erfolgte.

Vor der Feilbietung sind die verbotenen Geräte zur Verwendung in der verbotenen Form unbrauchbar zu machen.

## § 90.

Die Geldstrafen fließen dem Armenfonde jener Gemeinde, wo die Uebertretung begangen wurde, zu.

## § 91.

Mit dem Straferkenntniße, insoferne es sich nicht um den Ersatz von Jagd- und Wildschäden handelt, auch der Ersatz des durch die Uebertretung verursachten Schadens aufzuerlegen, wenn nicht die Nothwendigkeit weiterer Ausführungen eine Verweisung des Entschädigungsanspruches vor die Civilgerichte unerläßlich erscheinen läßt.

Wird hienach der Schadenersatz in rechtskräftigem Straferkenntniße zu- oder aberkannt, so steht demjenigen, welcher sich mit diesem Ausspruche nicht zufriedenstellt, frei, den ordentlichen Rechtsweg zu betreten.

## § 92.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes entfällt durch Verjährung, wenn der Uebertreter binnen sechs Monaten vom Zeitpunkte der Begehung der strafbaren Handlung nicht in Untersuchung gezogen worden ist, unbeschadet jedoch der Verpflichtung überhaupt, den infolge der Uebertretung etwa fortbauern den gesetzwidrigen Zustand zu beseitigen.

§. 93.

In Betreff der Zuständigkeit der politischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes, der Berufungsfristen und des bezüglichen Verfahrens haben die für das politische Strafverfahren im allgemeinen geltenden Vorschriften Anwendung zu finden.

Ueber Strafen und damit verbundene Ersätze von Schäden und Kosten entscheidet in oberster Instanz das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium.

